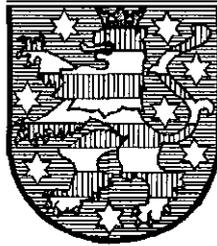


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

verkündet am: 20.08..2008



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

Prozessbevollm.:

gegen

..

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **20. August 2008**

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.11.2006 verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf
-

den Kläger die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger sowie die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweils andere Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter.

Der am 1988 geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er reiste am 2003 mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem die Stadtverwaltung bereits am 16.03.2004 die Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt hat, hat man ihn aufgefordert, bis zum 01.08.2006 die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen. Über einen längeren Zeitraum besaß der Kläger eine Duldung. Am 11.08.2006 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger trug bei seiner Anhörung am 16.08.2006 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen vor, seine Mutter sei Alkoholikerin, habe keine Arbeit gehabt, meistens nicht zu Hause übernachtet und sich nicht um ihn gekümmert. Nachdem seine Großmutter am 2002 verstorben sei, habe er weiter in der Wohnung der Großmutter gewohnt. Seine in Deutschland lebende Schwester habe ihn besucht und sich von Deutschland aus um ihn gekümmert. Seiner Mutter sei das Erziehungsrecht entzogen worden. Bis zu seinem 18. Geburtstag sei seine Schwester die Sorgeberechtigte gewesen. In der Schule sei er wegen seiner Hautfarbe beschimpft worden. Wenn die Lehrer mit den Eltern gesprochen hätten, sei eine gewisse Zeit

Ruhe gewesen, danach habe alles wieder von vorne begonnen. Er sei nicht nur hin und her gestoßen, sondern auch geschlagen und auf dem Hof isoliert worden. Er sei schließlich in eine andere Schule versetzt worden. Auch sei er in ein Internat gekommen. Dort sei es noch Schlimmer zugegangen, da er dort auch habe wohnen müssen. Die größeren Kinder dort seien noch hartherziger gewesen. Er habe es meistens geschafft wegzulaufen, wenn versucht worden sei, ihn körperlich zu misshandeln. Aufgrund dieser Misshandlungen und der häuslichen Probleme seien seine fachlichen Leistungen abgesunken. Er habe nur den Abschluss der 8. Klasse und besitze keine Ausbildung. Auch in der Stadt sei er belästigt und geschlagen worden. Für kriminelle Handlungen sei er nicht missbraucht worden. Da ihm der aktuelle Aufenthaltsort seiner Mutter nicht bekannt sei, könne er im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation von ihr auch keine Unterstützung bekommen. Auch lägen ihm keine Kenntnisse über den Verbleib der Wohnung vor, sodass er quasi auf der Straße läge. Darüber hinaus drohe ihm die Einberufung zur Armee, da er volljährig geworden sei. Er sei homosexuell. Seine homosexuelle Neigung und seine Hautfarbe würden bei der russischen Armee zu Diskriminierungen führen. Ihm sei bekannt, dass in Russland Künstler wegen ihrer homosexuellen Neigungen geschlagen worden seien. In Russland könne er deshalb kein normales Leben führen, sondern müsste quasi im Verborgenen leben.

Vorgelegt hat der Kläger in diesem Zusammenhang Bescheinigungen russischer Behörden, wonach seine Schwester zu seinem Betreuer bzw. Vormund ernannt wurde.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 28.11.2006 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Weiterhin wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihm die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Dieser Bescheid wurde an den Prozessbevollmächtigten des Klägers per Übergabe-Einschreiben am 29.11.2006 abgesandt.

Mit am 07.12.2006 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben, mit der sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung seines Antrages wiederholt und vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen und beruft sich eingehend auf Berichte über fremdenfeindliche Übergriffe in der Russischen Föderation.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.11.2006 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seiner Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und verweist auf die ethnische Vielfalt in der Russischen Föderation und die Tatsache, dass viele afrikanische Studenten in Moskau ein Studium aufnahmen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass unter den Begriff "Menschen anderer Hautfarbe" in Berichten der Nicht-Regierungsorganisation "SO-WA" auch Kaukasier fallen würden.

Mit Beschluss vom 15.01.2007, Az: 7 E 20269/06 We, hat das Verwaltungsgericht Weimar die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers vom 07.12.2006 gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.11.2006 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die den Kläger betreffende Behördenakte der Beklagten, die den Kläger betreffende Gerichtsakte Az: 7 E 20269/06 We, die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation, Stand: Juli 2008 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2008.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. I GG) oder auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 bis 6 Aufenthaltsgesetz. Die Beklagte ist jedoch unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 28.11.2006 zu verpflichten, festzu-

stellen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation in der Person des Klägers vorliegen.

1. Nach Art. 16a Abs. 1 GG hat ein Ausländer einen Anspruch auf Asyl, wenn sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt - ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des "politisch Verfolgten" im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F.) ausgefüllt hat, ist auch für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. Dessen Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92-, InfAuslR 1993, S. 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1.94-, NVwZ 1995, S. 391 und vom 03.11.1992 - 9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150, 154).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Ihr steht die Verfolgung durch eine Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Sie besteht entweder in einer vom Staat kraft seiner Gebietsgewalt unmittelbar vorgenommenen oder in einer zwar von Dritten begangenen, vom Staat aber trotz Innehabung der Gebietsgewalt nicht verhinderten und damit mittelbar vorgenommenen Rechtsgutsverletzung. Das Merkmal "politisch" kennzeichnet die Verfolgung als Verhalten einer organisierten Herrschaftsmacht, vorrangig eines Staates, welcher der Betroffene unterworfen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48/92 -, NVwZ 1994, 497 m.w.N.).

Die politische Verfolgung muss bei verständiger Würdigung aller Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass es dem Asylsuchenden wegen begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 03.03.1981 - 9 C 6/80 -, NVwZ 1983, 41). Die Beachtlichkeit der persönlichen Gefährdung hängt nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem

Asylsuchenden das verbleibende Risiko angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist (BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9C 118.90 -, BVerwGE 89,162).

Haben die Asylsuchenden das Heimatland wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und ist ihnen ein Ausweichen innerhalb des Heimatlandes nicht zuzumuten, dann sind sie asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Umstände ohne wesentliche Änderung fortbestehen oder, wenn sie entfallen sind, für den Fall ihrer Rückkehr gleichwohl ernstliche Zweifel an ihrer Sicherheit bestehen, weil Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit einer abermals einsetzenden Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 72,90 -, BVerwGE 87, 141).

Eine die Asylanerkennung rechtfertigende Verfolgungsgefahr kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal einzelner Asylsuchender, sondern auch aus deren Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben oder ihrer politischen Überzeugung abgrenzbaren Gruppe ergeben. Die Annahme einer gruppengerichteten Verfolgung setzt voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied bereits befürchten muss, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung der gruppengerichteten Verfolgung von Belang, ob sich ein vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenmitglieder als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen, wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die bereits politische Verfolgung begründet (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 = NVwZ 1991, 768). Gruppenverfolgung ist somit dann gegeben, wenn die die Angehörigen der Gruppe treffenden "Verfolgungsschläge" nach ihrer Intensität so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied und damit auch für den Asylbewerber die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1992 - 9 B 130.92 NVwZ 1993,192, InfAuslR 1993,31).

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung - wie für jede politische Verfolgung - ist ferner, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist

anhand objektiver Kriterien der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.).

Auch politisch motivierte Verfolgungshandlungen Dritter können dem Staat als dessen eigene - mittelbar staatliche - politische Verfolgung zugerechnet werden, allerdings nur dann, wenn er dem Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder in der Lage ist (§ 60 Abs. 1 Satz 4, lit c) AufenthG), (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 . BVerfGE 54, 341; ebenso: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 02.08.1983 - 9 C 818.81 -, BVerwGE 67, 317; Urteil vom 03.12.1985 - 9 C 33.85 -, BVerwGE 72, 269; Urteil vom 15.05.1990, a.a.O., zur mittelbaren Gruppenverfolgung). Dabei kann eine mittelbare staatliche Verfolgung wegen Schutzversagung nicht schon dann angenommen werden, wenn der Staat keinen lückenlosen Schutz vor politisch motivierten Übergriffen durch nichtstaatliche Stellen oder Einzelpersonen gewährleisten kann (BVerwG, Urteil vom 02.08.1983, a.a.O.). Der Staat muss aber die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen. Verhindert er auf Dauer Übergriffe nicht, so erweist er sich als nicht schutzfähig (BVerwG, Urteil vom 02.08.1983, a.a.O.).

Grundsätzlich genießen nur diejenigen Asylbewerber das Asylgrundrecht, die in ihrem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos sind. Wird jemand von regionaler politischer Verfolgung betroffen, ist er erst dann politisch Verfolgter, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage gerät, weil er auch in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.). Für den Fall einer regionalen politischen Verfolgung muss sich der in seiner engeren Heimat verfolgte Asylbewerber also auf diejenigen Landesteile verweisen lassen, in denen er eine zumutbare (inländische) Fluchialternative finden kann (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.). Ist der Asylsuchende hingegen vor landesweiter politischer Verfolgung ausgereist, ist er regelmäßig asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat zumindest regional wieder Schutz finden (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 15.05.1990 - 9 C 17.89 , BVerwGE 85, 139; Urteil vom 15.01.1991 - 9 C 82.89 -; Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367, 191, 1089). Die Rückkehr ist ihm allerdings nur dann zuzumuten, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1982 - 9 C 308.81 -, BVerwGE 65, 250; Urteil vom 24.07.1990 - 9C 17.89 -, DVB1. 1991, 266; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Asylbewerber an dem Ort der

Fluchtalternative bereits vor seiner Ausreise gelebt hat (BVerfG, Beschluss vom 04.05.1993 - 2 BvR 619/93 -). Eine inländische Fluchtalternative kann somit nur dann angenommen werden, wenn der Betroffene in einem anderen Landesteil vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O., S. 343 f.; BVerfG, Beschluss vom 10.11.1989 - 2 BvR 403/84 -, BVerfGE 81, 58, 65 f., NVwZ 1990, 254; BVerwG, Urteil vom 19.05.1992 - 9 C 21.91 -; OVG Bremen, Urteil vom 19.10.1993 - 2 BA 35/91 -).

Schließlich genießt nicht nur derjenige Asylrecht, der seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Schutz genießt vielmehr auch der Asylsuchende, der seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtbeständen, z.B. aufgrund von Vorgängen oder Ereignissen in seinem Heimatland, die unabhängig von seiner Person nach seiner Ausreise eingetreten sind (sog. objektive Nachfluchtgründe, vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64 ff.), mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, a.a.O., S. 367, 575 ff.). Ob eine Verfolgungsgefahr für die absehbare Zukunft besteht, ist aufgrund einer Prognose zu beurteilen, die - ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylbewerbers in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel sowie bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland (Vorfluchtgründe) keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Soweit die Verfolgungsfurcht auf Vor-

gänge im Heimatland des Asylbewerbers gestützt wird, genügt es für die Überzeugungsbildung des Gerichts, dass die Asylgründe glaubhaft gemacht sind, wobei die Glaubhaftmachung eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung der Gründe mit Einzelheiten voraussetzt. Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen, falls die Unstimmigkeit nicht überzeugend aufgelöst wurde (zum Vorstehenden: BVerwG, Urteile vom 29. November 1979, BVerwGE 55, S. 82 und vom 16. April 1985, BVerwGE 71, S. 180; Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW), Urteil vom 25. August 1981, InfAuslR 1982, S. 43).

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz liegen in seiner Person nicht vor.

Der Kläger ist unverfolgt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aus der Russischen Föderation ausgereist und hat auch im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation nicht mit einer asylerblichen Verfolgung zu rechnen. Insoweit fehlt es an einer dem russischen Staat zurechenbaren Verfolgung des Klägers unter Anknüpfung an asylerbliche Merkmale.

Dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Stand: Dezember 2007) vom 13.01.2008 lässt sich entnehmen, dass fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments in der Bevölkerung und in den Behörden in den letzten Jahren zugenommen haben und sich längst nicht mehr auf die ältere Generation und weniger gebildete Schichten erstrecken. Sie richten sich insbesondere gegen Tschetschenen und andere Kaukasier. Die Ressentiments könnten schnell in Gewalt umschlagen. Menschen anderer Hautfarbe seien immer häufiger Ziel fremdenfeindlicher Angriffe durch "Skinheads ". In der Zeit vom 01. Januar bis 30. September 2007 verzeichnete die Nicht-Regierungsorganisation "SOWA" 230 rassistisch motivierte Überfälle, bei denen insgesamt 409 Menschen zu Schaden kamen und 46 starben. Nicht-Regierungsorganisationen würden bemängeln, dass es bisher keine energische Abwehr - oder Aufklärungspolitik des Staates gegen solche Übergriffe gebe. Fremdenfeindliche Morde würden als solche nicht erkannt und zu Milde bestraft. Auf unterer Behördenebene sei Fremdenfeindlichkeit weit verbreitet.

Der frühere Präsident Putin hat sich immer wieder klar gegen Antisemitismus, Fremdenhass und Nationalismus ausgesprochen und ihnen den Kampf angesagt. Nachdem ein rechtsradikaler Attentäter im Januar 2006 in einer Moskauer Synagoge 18 Menschen mit einem Messer verletzt hatte, habe eine intensive öffentliche Diskussion, auch in der DUMA, dem russischen

Parlament begonnen. Schärfere Gesetze und härteres staatliches Vorgehen wurden gefordert. Seit 2006 ist deutlich häufiger als früher bei der gerichtlichen Verurteilung xenophober Gewalttaten deren Motivation aus Fremdenhass als ausdrücklich strafscharfend berücksichtigt worden. Dem vom Kläger vorgelegten Bericht aus Spiegel-Online vom 02.01.2008 über "No-Go-Areas" in russischen Städten lässt sich entnehmen, dass etwa in Woronesch nach zwei Übergriffen auf Ausländer, die jeweils mit dem Tod des Ausländers endeten, Versuche erfolgten, die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Spiegel-Online berichtet weiter, dass aufgrund der Übergriffe mittlerweile sogar Milizionäre in den Studentenwohnheimen wohnen würden und Hochschulen und Polizei Broschüren mit Sicherheitshinweisen erarbeitet hätten.

Hieraus ergibt sich, dass die Russische Regierung sich des Problems des Fremdenhasses durchaus bewusst ist und auch die Mehrheit der Abgeordneten im russischen Parlament bestrebt ist, gegen derartige Ressentiments in der Bevölkerung sowie gegen Übergriffe vorzugehen. Fehlverhalten einzelner staatlicher Bediensteter auf unterer Ebene können dem russischen Staat insoweit nicht zugerechnet werden. Darüber hinaus erreicht nicht jede fremdenfeindliche Äußerung eines staatlichen Bediensteten ein asylerbliches Ausmaß. Demgegenüber stehen die Bestrebungen des russischen Staates, gegen fremdenfeindliche Übergriffe mit der gebotenen Deutlichkeit vorzugehen. Die fremdenfeindlichen Übergriffe sind strafbewehrt und werden im Regelfall auch, wenngleich in einer gewissen Anzahl von Fällen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck, verfolgt. Trotz aller Bemühungen lassen sich fremdenfeindliche Übergriffe auch in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland nicht hundertprozentig verhindern. Der Kläger hat darüber hinaus selbst geschildert, dass seine Lehrer mit den Eltern der Mitschülern gesprochen haben und entsprechende Übergriffe danach zumindest zeitweilig zum ruhen kamen. Auch wurde der Kläger von Seiten des russischen Jugendamtes betreut, die Wohnungsmiete wurde durch staatliche Organisationen weiterhin bezahlt und der Kläger wurde sogar in ein Internat aufgenommen, dessen Kosten offensichtlich ebenfalls vom russischen Staat getragen wurden. Auch hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass er sich persönlich bislang nicht um Schutz seitens der Miliz bemüht oder zwecks Strafverfolgung der ihn bedrohenden Personen an die zuständigen Behörden gewandt habe.

Den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen lassen sich auch keine Hinweise entnehmen, dass der russischen Staat gezielt gegen homosexuell veranlagte Personen vorgeht. Das Verbot einer Demonstration durch einen örtlichen Bürgermeister rechtfertigt für sich allein nicht eine derartige Schlussfolgerung. Aufgrund der in der Russischen Verfassung festgeleg-

ten Trennung von Kirche und Staat ergibt sich aus dem Umstand, dass die orthodoxe Kirche und islamische Prediger Homosexualität immer wieder öffentlich mit drastischer Wortwahl verdammen, keine vom russischen Staat ausgehende Verfolgung. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) lässt sich weiterhin entnehmen, dass in der Bevölkerung Vorbehalte gegen sexuelle Minderheiten noch weit verbreitet seien. Nur in großen Städten und dort nur hinter verschlossenen Türen fände homosexuelles Leben statt. Die vorherrschende Meinung gehe dahin, dass Homosexuelle ihren Neigungen im Verborgenen Zuhause und in ihren Clubs nachgehen können, sich aber keinesfalls in der Öffentlichkeit zu erkennen geben sollten. Homosexualität ist seit 1993 nicht mehr strafbar. Insgesamt lassen sich den Erkenntnisquellen keine Hinweise entnehmen, dass Homosexuelle gezielt unter Anknüpfung an ihre geschlechtliche Neigung von seiten des russischen Staates verfolgt werden.

Soweit der Kläger befürchtet, sowohl wegen seiner Hautfarbe als auch wegen seiner geschlechtlichen Neigung während seines Wehrdienstes diskriminiert und von anderen Wehrpflichtigen misshandelt zu werden, ist dies überaus nachvollziehbar. Dieser Bedrohung kann sich der Kläger jedoch selbst entziehen. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird in Art. 59 Abs. 2 der Russischen Verfassung garantiert. 2003 wurde ein "Gesetz über den Alternativen Zivildienst" verabschiedet, das Anfang 2004 in Kraft getreten ist. Der Zivildienst beträgt ab 01.01.2008 21 Monate. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) lässt sich weiterhin entnehmen, dass es sich hierbei nicht um eine bloß theoretische Möglichkeit handelt. Von der Möglichkeit der Ableistung des alternativen Zivildienstes haben bisher 912 Personen Gebrauch gemacht. Bis Herbst 2006 hatten 352 Personen vor ihrer Einberufung Anträge gestellt, von denen 264 "bis jetzt" genehmigt worden seien.

Daher liegen die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG bzw. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers nicht vor.

3. Wenngleich das Gericht keine Anhaltspunkte dafür hat, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen, droht dem Kläger jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine hinreichend konkrete Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation dort die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht (§ 60 Abs. 3 AufenthG) und auch eine konkrete Gefahr, seitens staatlicher Stellen der Folter oder einer

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, ist nicht erkennbar (§ 60 Abs. 2, Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 3 EMRK).

Zur Überzeugung des Gerichts besteht für den Kläger jedoch eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger fällt aufgrund seiner Hautfarbe im Alltagsleben in der Russischen Föderation auf. Es ist daher für Kriminelle, seien es rassistisch motivierte Skinheads oder xenophone Bedienstete von Behörden leicht, ihn auszumachen. Wie das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 13.01.2008 dargelegt hat, werden jedes Jahr Menschen im Rahmen fremdenfeindlicher Übergriffe ermordet und mehrere hundert Personen verletzt. Diese rassistisch motivierten Überfälle werden auch in der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration herausgegebenen Erkenntnisse über die Russische Föderation (Tschetschenienkonflikt, Nachfolgestaaten der Sowjetunion) vom Februar 2008 bestätigt. Auch die vom Kläger im Laufe des Verfahrens vorgelegten Erkenntnisquellen bestätigen die rassistischen Übergriffe und die auch in anderen Quellen genannten Opferzahlen. Zwar weist das Bundesamt zu Recht darauf hin, dass in russischen Großstädten auch Studenten aus afrikanischen Ländern ein Studium absolvieren. Aus dem Bericht von Spiegel-Online vom 02.01.2008 (a.a.O.) ergibt sich aber, dass viele ausländische Studenten wie auf einer Insel leben würden. Sie würden sich nur zwischen Hörsälen, Campus und ihrem Zimmer im Studentenwohnheim bewegen. Sie würden viele Orte in den Städten, insbesondere nachts, meiden, da es dort für sie zu gefährlich sei.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Anteil von Personen mit dunkler Hautfarbe in der Russischen Föderation sehr gering ist. Sehr viel häufiger werden Kaukasier oder Personen asiatischer Herkunft Opfer fremdenfeindlicher Übergriffe. Da die Personengruppe, der der Kläger aufgrund seiner Hautfarbe zugehört, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und im Verhältnis zu anderen Minderheiten, wie etwa Kaukasiern, derart gering ist, gehört der Kläger zu einer extrem kleinen Gruppe von Personen in der Russischen Föderation und wird als solcher selbst leichter Opfer. Der Kläger selbst hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert, dass er auf der Straße und während des Schulbesuches bereits Opfer körperlicher Übergriffe wurde. Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative, da es in der Russischen Föderation keinen Landesteil gibt, indem der Kläger nicht aufgrund seiner Hautfarbe auffallen würde. Weiterhin ist

die Schwere der dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Nach der zitierten Quelle des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamtes vom Februar 2008 (a.a.O.) wurden bei 216 registrierten Überfällen 65 Personen getötet und dreihundert verletzt. Daraus ergibt sich, dass bei jedem vierten Überfall der Tod einer Person zu beklagen war. Der Kläger hat im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation somit nicht "nur" mit einer Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit zu rechnen, sondern es besteht vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit, bei einem Übergriff ums Leben zu kommen.

Somit besteht zur Überzeugung des Gerichts die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation innerhalb überschaubarer Zeit Opfer eines fremdenfeindlichen Übergriffes wird und dabei eine ernste Beschädigung seiner Gesundheit oder sogar eine Gefährdung seines Lebens eintritt.

4. Daher hat die Klage des Klägers im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO und entspricht dem Anteil des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bratek